

Satzung

KASINO Laupheim e.V.

Stand: xx.xx.2018

Präambel

Am 29. Oktober 1971 wurde die Unteroffizierheimgesellschaft Laupheim e.V. gegründet.

Am 25. Juni 1974 wurde die Offizierheimgesellschaft Heeresflugplatz Laupheim e.V. gegründet.

Die Gemeinsame Offizier-/Unteroffizierheimgesellschaft „**KASINO Laupheim e.V.**“ ist aus der Fusion der beiden Vereine im Jahre 2018 entstanden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Name des Vereins: ab 29.10.1971

„Unteroffizierheimgesellschaft Laupheim, eingetragener Verein“

Name des Vereins: ab xx.xx.2018

„Kasino Laupheim, eingetragener Verein“

(2) Der Verein hat seinen Sitz auf dem Flugplatz Laupheim.

(3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts ULM eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) **Zweck** der „**KASINO Laupheim e.V.**“ ist :

- a) Die Pflege der Kameradschaft und Erfahrungsaustausch auf allen Ebenen,
- b) Die dienstliche und außerdienstliche Betreuung ihrer Mitglieder sowie derer Familienangehörige und Gäste,
- c) Die Durchführung von Veranstaltungen geselliger, geistiger, kultureller und bildender Art, sowie Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Unterhaltung,
- d) Die Pflege der Beziehungen zwischen Bundeswehr und anderen gesellschaftlichen Bereichen,
- e) Die Unterstützung dienstlicher Veranstaltungen,
- f) Der Betrieb des Betreuungsheimes,
- g) Die Kontaktpflege mit Offizieren und Unteroffizieren der Reserve sowie Offizieren und Unteroffizieren im Ruhestand, Beamte/Beamtinnen sowie vergleichbare Arbeitnehmer/-innen im Ruhestand und deren Familienangehörigen und der befreundeten ausländischen Streitkräfte.

(2) Der Verein betreibt zur Erfüllung seines Zweckes einen **Wirtschaftsbetrieb**. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Damit der Verein seine Aufgaben erfüllen kann, beantragt er beim Verpflegungsamt der Bundeswehr die Erteilung einer Bewirtschaftungsbefugnis für den Betrieb der Betreuungseinrichtung „**KASINO Laupheim e.V.**“. Das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum überlässt ihm die Betreuungsräume des Geb. 107 am Flugplatzes Laupheim im Rahmen eines Überlassungsvertrages.
- (5) Die Tätigkeit des Vereins hat im Einklang mit den geltenden Gesetzen und militärischen Vorschriften/Erlassen/Weisungen, insbesondere den Regelungen der Bundeswehr zur bewirtschafteten Betreuung (A1-1920/0-6001 und A2-1920/0-6001-1) zu stehen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten und wählen die Organe des Vereins.
- (2) **Ordentliche Mitglieder** können auf ihren Antrag werden:
 - a) Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften,
 - b) Beamte des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes sowie Arbeitnehmer der entsprechenden Vergütungsgruppen,
 - c) Ehemalige Soldaten und Beamte nach Ihrer/Ihrem Pensionierung/Dienstzeitende, die in Laupheim ihren Dienst verrichtet und/oder Ihren Wohnsitz haben.
- (3) **Außerordentliche Mitglieder** können auf ihren Antrag werden:
 - a) Ehemalige Mitglieder nach §3 (2) der Satzung des KASINO Laupheim e.V.,
 - b) Soldaten befreundeter Streitkräfte,
 - c) Lehrgangsteilnehmer oder andere temporär stationierte Soldaten,
 - d) Bundesbedienstete und Mitarbeiter der Landespolizei,
 - e) Persönlichkeiten aus dem Standortbereich oder aus Patengemeinden mit Einwilligung des bzw. der Aufsichtführenden,
 - f) Witwen/Witwer von verstorbenen Mitgliedern.
- (4) **Ehrenmitglieder**
 - a) Ordentliche Mitglieder können bei Versetzung oder beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst, durch Beschluss des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie für ihr Engagement im Zusammenhang mit dem KASINO Laupheim e.V. besondere Verdienste erworben haben,
 - b) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
 - c) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag diese Entscheidung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden wieder aufheben.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen; Hiergegen kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (2) Bei Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag abgegeben wurde.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen die ihre Mitgliedschaft betreffen zu informieren. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
 - a) Der **freiwillige Austritt** kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres zulässig.
 - b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die **Streichung** darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
 - c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der **Ausschluss** erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und

dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

- (2) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen und keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Ansammlung des Betriebskapitals und zur Deckung zusätzlicher Kosten, die mit dem Wirtschaftsbetrieb nicht in ursächlichem Zusammenhang stehen, werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Es gelten die Bestimmungen der Beitragsordnung.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- (1) gem. BGB §31a und §31b,
- (2) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins, in dem jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied stimmberechtigt ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Wahl des Prüfungsausschusses,
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - d) Beschluss über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung,
 - e) Beaufsichtigung des Vorstandes durch Entgegennahme des Jahresberichts und ggf. Entlastung des Vorstandes.

- (3) In den ersten die Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Mitgliederversammlung als Jahresversammlung einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (5) In der Mitgliederversammlung legt der Vorstand den Jahresbericht vor. Der Jahresbericht enthält einen, aufgrund der vorher geprüften Konten, Wirtschaftsbücher und Vermögenswerte erstellten Wirtschaftsbericht.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich zu berufen. Die Frist beginnt am Tag der Absendung. Der Aufsichtsführende ist über den Termin der Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder durch Handzeichen. Beschlüsse über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und über Auflösung des Vereins sind geheim durchzuführen. Solche Beschlüsse erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen und müssen als Tagungsordnungspunkt in der Ladung bereits enthalten sein. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (10) Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Abnahme ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (11) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind in ihrer Beschlussform mit vollständigem Wortlaut zu Protokoll (gem. Geschäftsordnung) zu geben, wenn sie beschlossen worden sind.
- (12) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von deren Stellvertretern, zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Mitgliedern unverzüglich zuzustellen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus ordentlichen Mitgliedern und/oder Ehrenmitgliedern. Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder muss aus aktiven Bundeswehrangehörigen bestehen. Der Vorsitzende und der Schatzmeister müssen zwingend aktive Bundeswehrangehörige sein.
- (2) Seine Tätigkeiten sind ehrenamtlich. Ein Ersatz von nachgewiesenen Auslagen ist möglich.
- (3) Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1.Vorsitzenden,
 - b) dem 2.Vorsitzenden,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) Abteilungsleiter Offizierskorps,
 - f) Abteilungsleiter Unteroffizierkorps,
 - g) Abteilungsleiter Mannschaften,
 - h) bis zu 4 Beisitzer.
- (4) Vertretungsberechtigt im Sinne vom §26 BGB sind:
 - a) Der erste und der zweite Vorsitzende je allein,
 - b) Der Kassierer und der Schriftführer gemeinschaftlich.
- (5) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung des Vereins gemäß geltender Rechte und Vorschriften,
 - b) Verwaltung der zugewiesenen Gebäude und Verantwortung für den gesamten Bewirtschaftungsbetrieb,
 - c) Leitung und Kontrolle des Wirtschaftsbetriebes und Überprüfung des Warenbestandes,
 - d) Koordination aller Veranstaltungen des Kasinos sowie Unterstützung der Durchführung dienstlicher Veranstaltungen, dienstlicher Veranstaltungen geselliger Art und privater Veranstaltungen,
 - e) Durchführung von Veranstaltungen des Offizierskorps, Unteroffizierkorps und der Mannschaften sowie Festlegung des jährlichen Budgets hierzu,
 - f) Übernahme, Verwaltung und jährlicher Nachweis von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen aller Art. Dazu gehören auch Leihgeräte von Lieferfirmen, soweit zulässig),
 - g) Mitgliederverwaltung,
 - h) Wahrnehmung des Hausrechts, soweit der Heimgesellschaft übertragen,
 - i) Einberufung, Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen und Ausführung ihrer Beschlüsse.

Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben sind in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand festzulegen.

- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (7) Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern endet:
 - a) mit Ablauf der regulären Amtsdauer,
 - b) bei Abberufung durch Mitgliederversammlung,
 - c) bei Verlust der Voraussetzungen zur Wählbarkeit,
 - d) bei Niederlegung des Amtes,
 - e) durch Tod des Vorstandmitgliedes.
- (8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer und Hilfskräfte zu bestimmen bzw. einstellen.
- (10) Die Vorstandssitzungen werden von dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende kann mündlich ohne Angabe der Tagesordnung einladen. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es mündlich oder schriftlich verlangen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzführenden. Die während einer Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse können von Vorstandsmitgliedern, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben nachträglich nicht angefochten werden. Beschlüsse sind in Form eines fortlaufenden Dokumentes gem. Geschäftsordnung niederzulegen.
- (11) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Vorstandssitzungen geschlossen. Im Ausnahmefall kann eine Abstimmung auch jederzeit schriftlich, mündlich sowie fernmündlich erfolgen. Hierbei werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit des gesamten Vorstandes gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Beschluss ist in dem in §11(10) festgelegten Dokument niederzulegen.
- (12) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von bis zu 150€ und insgesamt maximal 1000€ jährlich können von zwei Vorstandsmitgliedern beschlossen werden von denen einer der erste Vorsitzende ist. Der Beschluss ist in dem in §11(10) festgelegten Dokument niederzulegen.
- (13) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000€ ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes notwendig ist.

§ 12 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung und die Ehrungsordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind.

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfung der Jahresabrechnung und des Wirtschaftsbetriebes sind aus den ordentlichen Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer als Prüfungsausschuss zu wählen.
- (2) Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.
- (3) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen und die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes gegenüber der Mitgliederversammlung zu beantragen.
- (4) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 14 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 15 Überschüsse, Geldspenden

- (1) Überschüsse aus der Bewirtschaftung dürfen nicht ausgeschüttet werden, sie sind vielmehr im Rahmen des Vereinszweck zur besseren Ausgestaltung des Heimes sowie der Förderung bildender, geselliger/gesellschaftlicher, sozialer und kultureller/musischer Vorhaben zu verwenden.
- (2) Geldspenden der Heimgesellschaft sind nicht zulässig.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §10 (8) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Das Bar- und Sachvermögen fällt nach Begleichung der Verbindlichkeiten dem Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V., dem Bundeswehr Sozialwerk e.V. „Aktion – Sorgenkinder in Bundeswehrfamilien“ oder anderen Sozialeinrichtungen der Bundeswehr gemäß Mitgliedsentscheid zu.
- (4) Traditionsstücke des Vereins bleiben bei dem mit der Pflege der Überlieferung betrauten Truppenteile.
- (5) Bei Auflösung des „Kasino Laupheim e.V.“ infolge Standortveränderung verbleibt etwaiges Vermögen der am neuen Standort zu bildenden gemeinsamen Heimgesellschaft

§ 16 Salvatorische Klausel

- (1) Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Zielen möglichst nahe kommt.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am xx.xx.2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Laupheim, den xx.xx.2018

1.Vorsitzender